

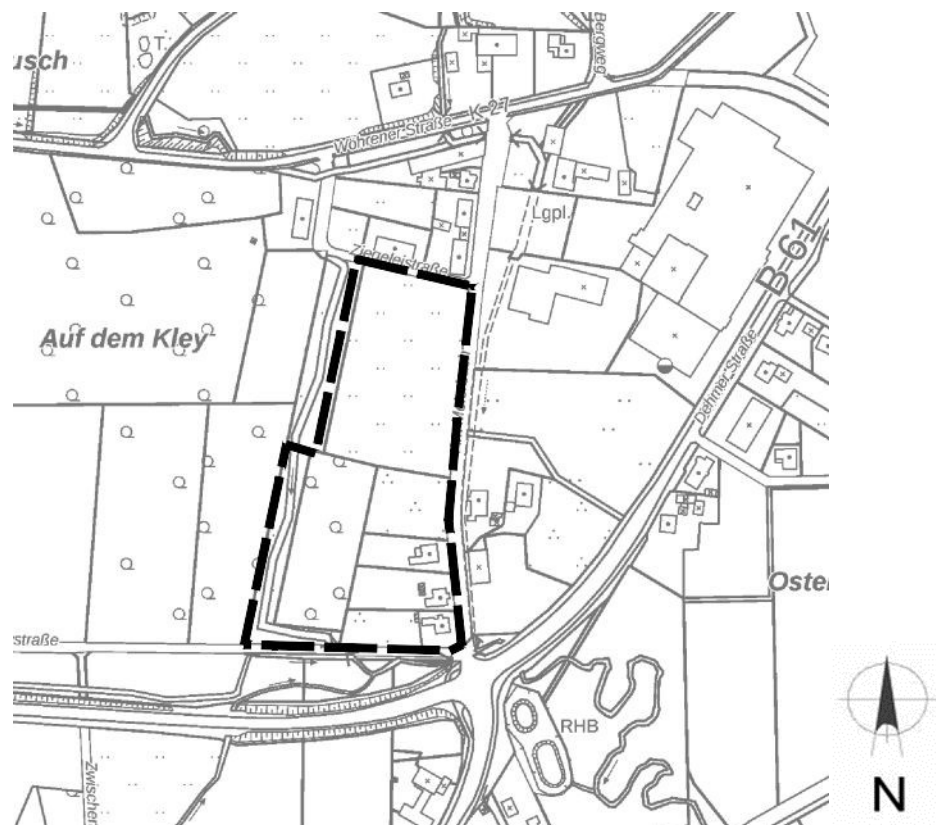
## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Denios**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) beschlossen. Zugleich erfolgte darin der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Dehme ist die Umwandlung der Darstellung einer etwa 2,5 ha großen Fläche von „Gemischter Baufläche - Mischgebiet“ (MI), „Wald“ und „Abgrünung, Schutzpflanzung“ in „Gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet“ (GE) und „Abgrünung, Schutzpflanzung“.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 57. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die öffentliche Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen wie folgt beschlossen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung gem. der Anlage 1 zur Druckvorlage werden zur Kenntnis genommen.
2. Den Inhalten des aufgrund der in den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ergänzten Offenlageentwurfs der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der

*Stadt Bad Oeynhausen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, dem Umweltbericht sowie dem Fachbeitrag zur durchgeführten Artenrechtlichen Prüfung, wird zugestimmt.*

*Es wird beschlossen, die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 durchzuführen und den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen öffentlich auszulegen.*

Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachlichen Gutachten werden in der Zeit vom

**19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind nicht eingegangen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Träger sind eingegangen:

- Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 15. und 18.02.2021
- Landesbüro der Naturschutzverbände, Stellungnahme vom 25.02.2021
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 08.03.2021
- Landesbetrieb Wald und Forst, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom 16.03.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen, unterteilt nach Schutzgütern, sind verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>55. Änderung FNP</b>
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Umweltbericht S. 11f, Abschn. 2.1.1 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffemissionen</li> <li>• Schallemissionen</li> <li>• Lichtermmissionen</li> <li>• Erholung</li> </ul>
Tiere	Umweltbericht, S. 13ff, Abschn. 2.1.2 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumpotenzialen</li> <li>• Nahrungshabitaten</li> <li>• Lebensraumtypen</li> <li>• Artenschutz</li> </ul>

Pflanzen	Umweltbericht S. 17ff, Abschn. 2.1.3 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: Plangebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biototypen</li> <li>• Vegetationsstrukturen</li> <li>• Waldumwandlung</li> </ul> Umfeld des Plangebiets
Biologische Vielfalt	Umweltbericht, S. 20f Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vegetationsbeständen</li> <li>• Lebensraumstrukturen</li> </ul>
Fläche und Boden	Umweltbericht, S. 22 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsverlust</li> <li>• Schutzstatus</li> </ul>
Wasser	Umweltbericht, S. 23f Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilschutzgebiet Trinkwasser</li> <li>• Teilschutzgebiet Oberflächenwasser</li> </ul>
Klima und Luft	Umweltbericht, S. 25 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiflächenklima</li> <li>• Vorstadtklima</li> <li>• Waldklima</li> <li>• Kaltluftentstehungsgebiet</li> </ul>
Landschaft	Umweltbericht, S. 26f Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturvielfalt</li> <li>• Siedlungsstruktur</li> <li>• Ortsbild</li> </ul>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umweltbericht, S. 27 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilschutzgebiet Kulturgüter</li> <li>• Teilschutzgebiet Sachgüter</li> </ul>

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 im Rahmen 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des

Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.11.2021

gez. Bökenkröger  
(Bürgermeister)